



AUSGEGEBEN AM
20. SEPTEMBER 1933

REICHSPATENTAMT
PATENTSCHRIFT

Nr 584431

KLASSE 77a GRUPPE 18⁰⁴

H 132551 XI/77a

Tag der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents: 7. September 1933

Carl Hartmann und Johannes Hiekmann in Berlin-Spandau

Sportballhülle mit Einrichtung für elektrische Beleuchtung

Zusatz zum Patent 583 101

Patentiert im Deutschen Reiche vom 10. September 1931 ab

Das Hauptpatent hat angefangen am 14. März 1931.

Den Gegenstand der Erfindung bildet ein Beleuchtungskörper für Sportbälle mit elektrischer Beleuchtungseinrichtung, dessen Ausführung es ermöglicht, Sportbälle von innen her zu beleuchten.

Die Erfindung ist in den Zeichnungen in einer Ausführungsform schematisch dargestellt.

Fig. 1 zeigt eine Seitenansicht bzw. Draufsicht des Beleuchtungskörpers.

Fig. 2 zeigt einen Schnitt durch den Beleuchtungskörper.

Fig. 3 zeigt einen Querschnitt durch den Beleuchtungskörper.

Der leere Beleuchtungskörper 20 gemäß Fig. 1 besteht aus Naturkork oder einem anderen gegen Zerstörung des montierten Beleuchtungskörpers 20 geeigneten Werkstoffe. Die Form des leeren Beleuchtungskörpers kann beliebig sein. Der leere Beleuchtungskörper ist mit Gummilösung, Celluloselösung oder einer anderen wasserfest machenden Masse durchtränkt und mit Stoff überzogen, damit die erforderliche Widerstandsfähigkeit erzielt wird. An den äußeren Randkanten 21 des leeren Beleuchtungskörpers 20 sind Belagsstreifen aus Gummi, Filz o. dgl. angebracht, um ein nachgiebiges Polster zwischen Beleuchtungskörper und Ballhülle herzustellen. Der leere Beleuchtungskörper kann aus

einem Korkstück oder aus mehreren mit Gummigelenken zusammengehaltenen Teilen gebildet werden. In letzterem Fall ist er beispielsweise mit einem Gelenk 22 versehen, das aus einem transparenten Gummistreifen 23 besteht, damit sich der Beleuchtungskörper 20 der Innenfläche jeder gewöhnlichen Sportballgröße anpassen kann.

In dem Beleuchtungskörper (Fig. 2) befindet sich eine Öffnung 24, in die eine austauschbare Trockenbatterie 25 und die Kontaktfeder 26 und 27 eingesetzt werden. An dem Beleuchtungskörper 20 ist eine Gummispanne 28 angebracht, durch die die Trockenbatterie 25 in ihrem Lager festgehalten wird. Weiter weist der Beleuchtungskörper 20 eine Öffnung 29 für eine Fassung 30 auf, die an die Kontaktfeder 27 angelötet ist. In diese Fassung 30 ist die Glühlampe 31 eingeschraubt. Die Kontaktfeder 32 und ein Teil der Kontaktfeder 26 sind bei dieser Ausführung (Fig. 1) frei liegend befestigt. Zwischen der Fassung 30 und der Kontaktfeder 32 ist zweckmäßig eine Isolierung 33 angeordnet. Dagegen hat die in der Fassung 30 eingeschraubte Glühlampe 31 keine Isolierung zwischen der Kontaktfeder 32, sondern eine Kontaktverbindung. Ferner ist in dem Beleuchtungskörper 20 ein zweckentsprechender Reflektor 34 vorgesehen, damit das Licht

der Glühlampe 31 gut nach außen herausgeworfen wird.

Fig. 2 und 3 zeigen Beleuchtungskörper 20 mit der Rückenwand 35 und mit der auswechselbaren Trockenbatterie 25.

Der Beleuchtungskörper mit der Trockenbatterie, Glühlampe mit den Kontaktfedern u. dgl. zusammen bilden eine in sich selbständige Beleuchtungsquelle.

Durch die Beleuchtungskörper tritt eine wesentliche Gewichtsvermehrung des Sportballes nicht ein.

Die Erfindung ist nicht auf die in den Zeichnungen dargestellte Ausführungsform beschränkt. Sie kann vielmehr in ihren Einzelheiten innerhalb des Erfindungsgedankens abgeändert werden.

PATENTANSPRÜCHE:

1. Sportballhülle mit Einrichtung für elektrische Beleuchtung nach dem Patent 583 101, dadurch gekennzeichnet, daß der Beleuchtungskörper aus Kork oder einem anderen der Beanspruchung im Ball gewachsenen leichten Werkstoff aus einem Stück in beliebiger Form besteht oder

aus Teilen mit Gummigelenken zusammengesetzt und mit Gummi-, Cellulose- oder anderen festigenden Klebstofflösungen durchtränkt und mit Stoff überzogen ist.

2. Beleuchtungskörper nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der leere Beleuchtungskörper auf den Randkanten der nach außen hin zur Anlage kommenden Fläche (21) mit Gummi, Filz oder einem anderen polsternden Stoffe versehen ist.

3. Beleuchtungskörper nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Beleuchtungskörper (20) mit zwei Öffnungen (24) und (29) zur Aufnahme der auswechselbaren Trockenbatterie (25) mit Gummispange (28) und der Glühlampe (31) versehen ist.

4. Beleuchtungskörper nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß der Beleuchtungskörper (20) mit Kontaktfedern (26, 27 und 32), mit einer Fassung (30) für die Glühlampe (31) mit einem Reflektor (34) und mit einer Isolierung (33) zwischen Kontaktfeder (32) und Fassung (30) versehen ist.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

Fig. 1

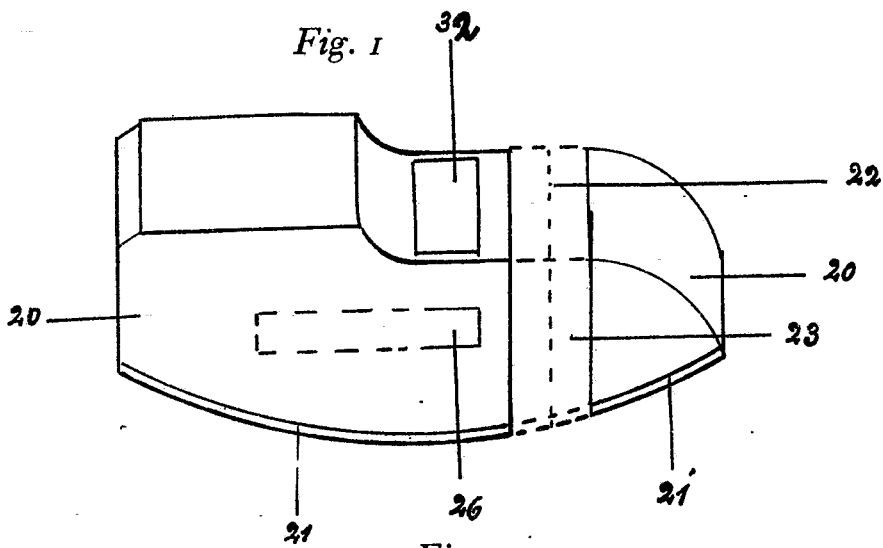


Fig. 2

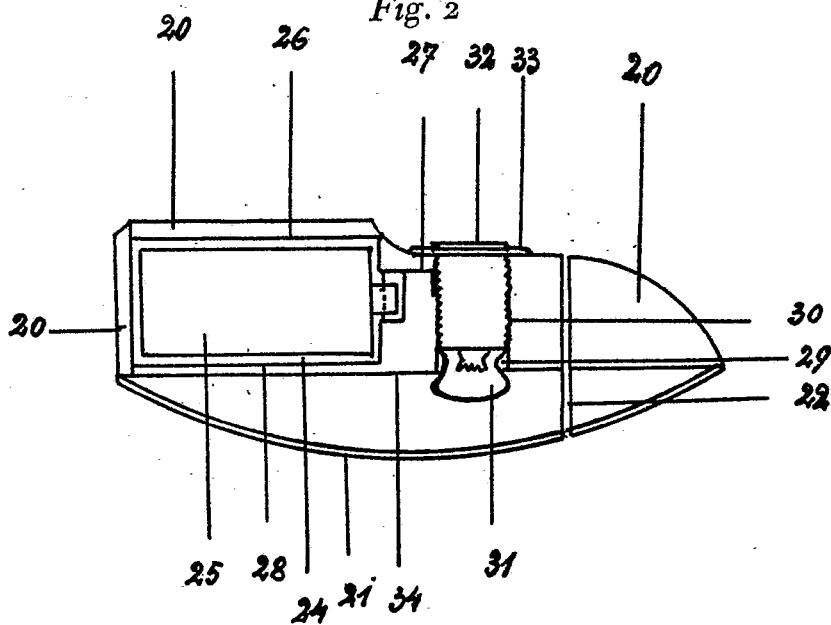


Fig. 3

